

## **Satzung**

### **der Samtgemeinde Hankensbüttel über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und Benutzungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.01.2003**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 148 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Samtgemeinde obliegt die unschädliche Ableitung und Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), soweit sie nicht von der Abwasserentsorgungspflicht freigestellt ist.

Die Samtgemeinde kann für Niederschlagswasser räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes durch Einzelsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen, wenn ein gesamtes Fortleiten des Niederschlagswassers zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Anstelle der Samtgemeinde sind in diesem Fall die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

- (2) Die Samtgemeinde gewährleistet die Abwasserentsorgung durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Gifhorn (im folgenden Wasserverband genannt), der in ihrem Auftrage die Abwasserentsorgung gem. § 149 Abs. 6 NWG durchführt. Dies gilt auch für die dezentrale Abwasserentsorgung (Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben).
- (3) Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage im Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel,
  - b) eine dezentrale Abwasserentsorgungsanlage für die Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen,
  - c) eine dezentrale Abwasserentsorgungsanlage für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben,

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen).

- (4) Die Grundstücksanschlüsse im Freigefälle- und im Vakuumsystem sind grundsätzlich Teile der öffentlichen Einrichtung.

## **§ 2 Entsorgungsbedingungen**

Der Wasserverband führt im Auftrag der Samtgemeinde die Abwasserentsorgung auf der Grundlage Allgemeiner Entsorgungsbedingungen (AEB) durch. Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sind mit den Anlagen 1 (Grenzwerte) und 2 (Abwasserpreisblatt) Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Grundstückseigentümer**

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Grundstücksbegriff**

Als Grundstück i. S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Straßenkanal in Verbindung stehen.

## **§ 5 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, das Niederschlagswasser als Abwasser anfällt und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

- (2) Voraussetzung für diese Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer Straße hat, in der ein öffentlicher Abwasserkanal betriebsfertig hergestellt ist, oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes angeschlossenes oder anschließbares Grundstück vertraglich, dinglich oder durch Zwangsrecht gesichert ist. Der Anschlusszwang erstreckt sich auf jedes vorhandene Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück.
- (3) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 noch nicht vorliegen und ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage noch nicht möglich ist, richtet sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auf den Anschluss an eine dezentrale Abwasserentsorgungsanlage.
- (4) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussnehmer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 5 AEB) zu versehen. Werden Abwasserentsorgungsanlagen nachträglich verändert und die Benutzungsmöglichkeiten erweitert, so bestimmt die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Wasserverband bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angeschlossenen Grundstück durchgeführt sein müssen.
- (5) Grundstücke, für die die Samtgemeinde ganz oder teilweise von der Abwasserentsorgungspflicht freigestellt ist, müssen angeschlossen werden, sobald die Freistellung ausläuft oder die Befreiung widerrufen wird und die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern, im übrigen können unbebaute Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Bezugsfertigkeit ausgeführt sein. Der Anschluss ist vor der Gebrauchsabnahme bei dem von der Samtgemeinde beauftragten Wasserverband zu beantragen.
- (8) Werden an öffentlichen Straßen (Wege, Plätzen), die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind oder später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (9) Wird ein öffentlicher Abwasserkanal erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen, sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 7 AEB besteht.

- (2) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Bewohnern der Grundstücke zu beachten. Auf Verlangen der Samtgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und die Leiter von Betrieben, die zur Erhaltung der Benutzungsverpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## **§ 7**

### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die zentrale Abwasserentsorgung ausgesprochen werden,
- a) soweit die Samtgemeinde von der Abwasserentsorgungspflicht freigestellt ist oder
  - b) wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Im Fall des Abs. 1 Buchstabe a) erlischt sie, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserentsorgungspflichtig wird.

## **§ 8**

### **Entwässerungsantrag**

Der Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung sowie die Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Änderungsgenehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich bei dem von der Samtgemeinde beauftragten Wasserverband zu beantragen. Dieser entscheidet im Auftrag der Samtgemeinde über den Entwässerungsantrag. Die Einzelheiten regelt § 3 AEB.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

Der Grundstückseigentümer hat für die vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) zu sorgen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfertigen Zustand zu halten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Wasserverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

## **§ 10 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen**

Wird gewerbliches oder industrielles Abwasser, das sich in seiner Beschaffenheit deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, eingeleitet, kann die Samtgemeinde bzw. der beauftragte Wasserverband den Einbau und den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen sowie von Überwachungseinrichtungen fordern. Für den Betrieb dieser Anlagen gilt § 8 der AEB.

## **§ 11 Benutzungsbedingungen**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen gelten die Bestimmungen des § 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) in Verbindung mit der Anlage 1 (Grenzwerte).

## **§ 12 Zutritt zu den Abwasserentsorgungsanlagen, Auskunftspflicht**

- (1) Den Vertretern der Samtgemeinde, des von ihr beauftragten Wasserverbandes oder beauftragten Dritten ist zur Beseitigung von Störungen, zur Entleerung von Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben oder zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung einschl. der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) befolgt werden, an Werktagen (bei Notständen auch zu anderen Zeiten) ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasserentsorgungsanlagen, die einer ständigen Kontrolle bedürfen (insbesondere Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Vorbehandlungsanlagen usw.), müssen zugänglich sein und den Vertretern oder Beauftragten jeder Zeit (bei Nacht jedoch nur in dringenden Fällen) zugänglich gemacht werden. Die Vertreter bzw. Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen. Die Vertreter oder die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anordnungen der Vertreter oder Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung der Prüfung sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers anzuordnen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Ermittlung der Angaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 13 Maßnahmen an öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen**

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen dürfen nur von Vertretern der Samtgemeinde oder des von ihr beauftragten Wasserverbandes oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig (z. B. Entfernung von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten). Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.

## **§ 14 Anzeigepflichten**

- (1) Die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage ist der Samtgemeinde oder dem von ihr beauftragten Wasserverband innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Gleiches gilt für die Außerbetriebsetzung.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 2 Abs. 1) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde oder dem von ihr beauftragten Wasserverband mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe, insbesondere Stoffe der in § 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) und in der zugehörigen Anlage 1 (Grenzwerte) nicht zugelassenen Art oder Konzentration in eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, so ist der von der Samtgemeinde beauftragte Wasserverband unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat den Baubeginn und die Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage bei dem von der Samtgemeinde beauftragten Wasserverband anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem von der Samtgemeinde beauftragten Wasserverband mitzuteilen.
- (6) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den von der Samtgemeinde beauftragten Wasserverband unverzüglich zu informieren.
- (7) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert unverzüglich dem von der Samtgemeinde beauftragten Wasserverband mitzuteilen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat dem von der Samtgemeinde beauftragten Wasserverband anzuzeigen, wenn auf einem an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude oder eine weitere Anlage o. ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann. § 5 gilt entsprechend.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung und den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde und den Wasserverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde oder dem Wasserverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er hat die Samtgemeinde oder den Wasserverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Samtgemeinde oder dem Wasserverband aufgrund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Vor Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage (z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze),
  - b) Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines Pumpwerkes),
  - c) Behinderung des Abwasserabflusses (z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfungen),
  - d) zeitweiligen Stilllegungen einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage (z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten),

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde oder dem beauftragten Wasserverband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde bzw. den Wasserverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen geltend machen.

## **§ 16 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden (§ 66 NGefAG).

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anschließt bzw. anschließen lässt,
  2. § 6 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet oder ihr zuführt, ohne dass eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
  3. § 8 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstückes an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
  4. der Entwässerungs- bzw. Änderungsgenehmigung die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt,
  5. § 9 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
  6. § 10 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
  7. § 11 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungsvorschriften entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist,
  8. § 12 Vertretern der Samtgemeinde bzw. des von ihr beauftragten Wasserverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder Anordnungen der Vertreter missachtet oder nicht die nötigen Auskünfte erteilt,
  9. § 13 einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
  10. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranschluss- und Benutzungssatzung vom 15.12.1997 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 14.06.1999 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 30.01.2003 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Hankensbüttel, 11. Dezember 2000

### **Samtgemeinde Hankensbüttel**

Der Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindedirektor

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Deeken

Tarrach